

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Fachhochschule Dortmund							
Ggf. Standort	./.							
Studiengang				Theorie und Praxis (bis 2020 der Sozialen Arbeit)	: Ju-			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)							
Studienform	Präsenz	•	\boxtimes	Fernstudium				
	Vollzeit			Intensiv				
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree				
	Dual			Kooperation § 19 MRVO				
	Berufs- dungsbe	Kooperation § 20 MRVO						
Studiendauer (in Semestern)	Sechs							
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120							
Bei Masterprogrammen:	konseku	ıtiv	\boxtimes	weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Winters	emester 2010/	2011	(01.09.2010)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠			
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	26,4*	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12,1**	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jał	nr ⊠			
* Bezugszeitraum:				4 – Wintersemester 2019/20 14 – Wintersemester 2019/2				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2							
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)							
Zuständige/r Referent/in								
Akkreditierungsbericht vom	11.01.20	022						

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	4
	Kurzprofil des Studiengangs	
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums	
1	1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
2	2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
3	3 Begutachtungsverfahren	33
	3.1 Allgemeine Hinweise	33
	3.2 Rechtliche Grundlagen	3/

	3.3	Gutachtenden-Gremium	34
4	Date	enblatt	35
	4.1	Daten zur Akkreditierung	37
5	Glos	sar	.38

☐ nicht erfüllt

Ergebnisse auf einen Blick Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind ☑ erfüllt ☐ nicht erfüllt Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ☑ erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule Dortmund (FH Dortmund) wurde 1971 gegründet. Im Wintersemester 2019/2020 waren in acht Fachbereichen, die sich auf drei Standorte (Emil-Figge-Straße, Sonnenstraße und Max-Ophüls-Platz) innerhalb von Dortmund verteilen, 14.544 Studierende in 46 Bachelorstudiengängen sowie 34 Masterstudiengängen eingeschrieben. 2019 waren insgesamt 892 Personen an der Hochschule beschäftigt; davon sind 235 Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die FH Dortmund hat sich den Leitsatz "we focus on students" gegeben und verdeutlicht damit die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium als zentrale Aufgabe. In einem partizipativ angelegten Prozess wurden alle Bereiche der Hochschule in die Entwicklung der Ziele des Hochschulentwicklungsplans (HEP) für die Jahre 2020 bis 2025 und insbesondere der Umsetzung der Maßnahmen einbezogen. Der neue HEP verfolgt vier zentrale Fokusthemen: Digitalisierung, Internationalisierung, Projektorientierung und gesellschaftliche Verantwortung.

Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, bietet aktuell zwei Bachelor- ("Soziale Arbeit"; "Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration – Integration [dual])" und – neben dem zu akkreditierenden Studiengang – einen weiteren Masterstudiengang ("Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel") an. Im Wintersemester 2020/2021 waren 2.560 Studierende in die vier Studiengänge des Fachbereichs eingeschrieben. Derzeit sind fast vierzig hauptamtlich Lehrende und zahlreiche Lehrbeauftragte aus den unterschiedlichen Wissens- und Praxisfeldern der Sozialen Arbeit am Fachbereich tätig.

Der auf 120 CP ausgelegte konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufsbegleitend angebotenes Teilzeitstudium konzipiert. Die Lehrveranstaltungen finden i.d.R. immer montags (zum Teil an einem weiteren Tag in der Woche) statt. Pro Semester kommen max. zwei bis drei Blockveranstaltungen an Wochenenden hinzu. Das Studium ist mit einer beruflichen Vollzeitstelle nicht zu vereinbaren. Ein CP entspricht - gemäß § 3 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der FH Dortmund – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 720 Stunden Kontaktzeit und 2.880 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zehn studiengangspezifische Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module haben eine Mindestgröße von sechs CP. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Master of Arts" (M.A.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist gemäß § 4 der Studiengangprüfungsordnung a. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an einer Hochschule, oder b. der Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufweist, oder c. der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie, jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5). Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2010/2011.

Der Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" bietet eine Vertiefung und Spezialisierung des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit auf den Schwerpunkt Jugend und ebnet den Weg zu einer qualifizierten Fach- und Leitungstätigkeit auf einem vielfältigen Arbeitsmarkt. Der spezialisierte Master ermöglicht beispielsweise Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, in Jugendwohngemeinschaften, in der Migrations- und Integrationshilfe oder in der Jugendgerichtshilfe. Insbesondere im Agglomerationsraum

Ruhrgebiet stehen Fragen der Jugend, Jugendprobleme und sozialarbeiterische Antworten auf die "Jugendfrage" im Focus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Für die Absolvierenden besteht zudem die Möglichkeit, in Kooperation mit einer Universität zu promovieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung waren aus Sicht der Gutachtenden sachlich und konstruktiv.

Der in Teilzeit und berufsbegleitend angebotene konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis", der auf einem grundständigen Diplom- oder Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit aufbaut, fokussiert und spezialisiert aus Sicht der Gutachtenden das insbesondere auch im sozialarbeiterischen Kontext wichtige Thema "Lebensphase Jugend" mit ihren spezifischen Problemlagen und Herausforderungen. Gegenstand des vertiefend angelegten Masterstudiums sind u.a. Spezifika der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, sozialarbeitswissenschaftliche, entwicklungspsychologische und jugendhilfespezifische Fragen, Leitungskonzepte und Organisationsfragen, Methoden sowie Praxisforschung und ein eigenes Projekt. In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht, den dazu vorgelegten Unterlagen sowie in den Gesprächen vor Ort präsentierte sich den Gutachtenden ein in seiner curricularen und inhaltlichen Struktur schlüssiges Studiengangkonzept. Neben einer engagierten Studiengangsleitung kennzeichnet den Studiengang auch eine gute und breit aufgestellte professorale Ausstattung. Der für die Gutachtenden erkennbar auf Masterniveau angesiedelte Studiengang qualifiziert für Fach- und Leitungstätigkeiten im vielfältigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit für Jugendliche und mit Jugendlichen. Er eröffnet u.a. den Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sozialpädagogischen Familienhilfe, in Jugendwohngemeinschaften, in der Migrations- und Integrationshilfe oder in der Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus eröffnet das erfolgreich abgeschlossene Studium auch die Möglichkeit einer Promotion.

Die Hochschule hat zur Behebung des von den Gutachtenden festgestellten Mangels eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 04.01.2022 eine Stellungnahme zu der Auflage und entsprechenden Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Des Weiteren hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung die Stundenzahl für ein Creditpoint von 30 Stunden auf 25 Stunden reduziert und zwei Module im Studienablauf neu platziert und dies in der vierten Änderungsordnung der Studiengangprüfungsordnung hinterlegt. Diese neue Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Zudem wurden Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und umgesetzt. Die von den Gutachtenden danach durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Auflage erfüllt ist und der Studienverlauf in der neuen Form optimiert wurde. Auch einige Empfehlungen der Gutachtenden wurden von der Hochschule adäquat umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 120 CP nach dem "European Credit Transfer System" vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 3 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der FH Dortmund einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 720 Stunden Kontaktzeit und 2.880 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zehn einsemestrige, studiengangspezifische Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Pro Studienhalbjahr werden zwischen Minimum 15 CP und (aufgrund der Masterarbeit) Maximum 27 CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der 120 CP umfassende Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften wird ein Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit" im Umfang von 180 CP angeboten. Zusammen ergibt sich somit für den Bachelor- und den Masterstudiengang eine Gesamtzahl von 300 CP. Dies entspricht der Vorgabe von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Musterrechtverordnung (MRVO), gemäß der für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterthesis ab. Im 810 Stunden umfassenden Modul 10 "Abschluss" (27 CP) ist die Masterthesis (24 CP) und das Kolloquium (drei CP) enthalten. In der Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Zielsetzung der Abschlussarbeit und alle relevanten Regelungen sind in der Studiengangprüfungsordnung sowie im Modulhandbuch beschrieben.

Der Masterstudiengang ist nach § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung anwendungsorientiert, was sich unter anderem an der Spezialisierung, der Erweiterung und Vertiefung des Wissens, den Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den reflexiven Haltungen der Studierenden festmachen lässt. Hierbei sollen Studierende des Masterstudiengangs insbesondere lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse auf anwendungsbezogen Fragestellungen zu übertragen und zu reflektieren. Darüber hinaus kann der Studiengang durch die forschungsintensiven Module einen Grundstock für diejenigen legen, die akademische Ambitionen über den Masterstudiengang hinaus haben (z.B. Promotion).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die FH Dortmund verfügt über eine Rahmenprüfungsordnung. Die jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen konkretisieren die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung. Sie können ergänzende oder alternative Regelungen treffen, sofern diese nicht der Rahmenprüfungsordnung widersprechen. Die Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium sind in § 4 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung und in § 4 Abs. 1 und 2 der Studiengangprüfungsordnung definiert. In der Studiengangprüfungsordnung heißt es: Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist a) der Abschluss eines Diplomoder Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an einer Hochschule, oder b) der Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem Diplomoder Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufweist, oder c) der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie, jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5). Über die Einschlägigkeit eines Erststudiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss "Soziale Arbeit".

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die FH Dortmund den Absolvierenden des Masterstudiengangs "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" gemäß § 2 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Abschlussgrad "Master of Arts" (M.A.). Der verliehene Grad entspricht der Fachgruppen-Zuordnung des Fachbereiches. Der Fachbereich "Angewandte Sozialwissenschaften" wird in die Fächergruppe "Sozialwissenschaften" zugeordnet. Den Absolvierenden wird ein Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Als Vorlage dafür verwendet die Hochschule die Version der Hochschulrektorenkonferenz vom Dezember 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Pflichtmodule vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module weisen mindestens fünf CP aus, alle Module werden semesterweise abgeschlossen. Der hier aufgeführte Studienverlauf ist als Anlage in der Studiengangprüfungsordnung verortet.

Anlage Module, Semesterwochenstunden (SWS), Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P), Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

	dul-/ Num-	Modul/ Teilgebiete	SWS	MP/SL	CP	Arbeitsaufwa	and in Stunden
r	ner					Kontaktzeit	Selbststu-
		Module des ersten Semesters	10	2 MP/3 SL	15	150	300
01		Lebenswelten von Kindern und Jugend-	6	MP1	9	90	180
		lichen					
	01.1	Jugend und Kindheit im familialen Wan- del	2	2 SL		30	60
	01.2	Soziale Ungleichheit	2	232		30	60
	01.3	Jugendliche Vergemeinschaftungsfor- men	2			30	60
02		Kinder und Jugend im Recht	4	MP2	6	60	120
	02.1	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	2			30	60
	02.2	Jugendkriminologie und Jugendstraf- recht	2	SL		30	60
		Module des zweiten Semesters	12	2 MP/4 SL	18	180	360
03		Gesundheit und Entwicklung	6	MP3	9	90	180
	03.1	Gesundheitsförderung	2			30	60
	03.2	Entwicklungsprozesse	2	2 SL		30	60
	03.3	Klinische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter	2			30	60
04		Kinder- und Jugendhilfe	6	MP4	9	90	180
	04.1	Theorien und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe	2	2 SL		30	60
	04.2	Handlungsfelder der Kinder- und Ju- gendhilfe	2			30	60
	04.3	Professionelles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe	2			30	60
		Module des dritten Semesters	12	2 MP/2 SL	18	180	360
05		Leitung und Organisation	6	MP5	9	90	180
	05.1	Organisationstheorien	2			30	60
	05.2	Leitung in der Sozialen Arbeit	2	2 SL		30	60
	05.3	Wirkungsorientierung	2			30	60
06		Forschungsmethoden	6	MP6	9	90	180
	06.1	Qualitative Methoden	2			30	60
	06.2	Quantitative Methoden	2			30	60
	06.3	Projektentwicklung	2			30	60
		Module des vierten Semesters	4	1 MP	21	60	570
07		Praxisforschung I	4	MP7	21	60	570
	07.1	Durchführung				0	450
	07.2	Begleitung	4			60	120

	Module des fünften Semesters	8	2 MP	21	120	510
08	Diversität und Intersektionalität	4	MP8	6	60	120
08.1	Kategorien sozialer Ungleichheit und Diversität	2			30	60
08.2	Intersektionalität und Interdependenz	2			30	60
09	Praxisforschung II	4		15	60	390
09.1	Auswertung	4	MP9		60	390
	Module des sechsten Semesters	2		27	30	780
10	Abschluss	2			30	780
10.1	MA-Thesis		Р	21		630
10.2	Begleitseminar	2	SL	3	30	60
10.3	Kolloquium	0	Р	3	0	90
	1-6. Semester	48	9 MP / 2 P /	120	720	2880
			10 SL			

Die Modulbeschreibungen enthalten, neben dem Modultitel, Informationen zur Qualifikationsstufe, zur Semesterlage, zur Modulart, zu den Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontakt- und Selbststudienzeit, zur Dauer und zur Häufigkeit des Angebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache, zu den Qualifikationszielen und Inhalten des jeweiligen Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsarten mit Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer sind in § 21ff. der studiengangbezogenen Prüfungsordnung der FH Dortmund definiert. Die studiengangspezifischen Prüfungsformen und die studiengangspezifischen, nicht bewerteten Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Bei alternativen modulbezogenen Prüfungsformen wird die jeweils relevante Prüfungsform am Beginn des Semesters festgelegt.

Die "relative" bzw. "ECTS-Note", die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 35 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen bei einem Masterstudiengang vorhanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im konsekutiven Masterstudiengangs "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" gewährleistet. Der sechssemestrige Teilzeitstudiengang umfasst insgesamt 120 CP. In jedem Semester werden zumeist unterschiedliche Leistungspunkte vergeben: im ersten Semester 15 CP, im zweiten und dritten Semester je 18 CP, im vierten und fünften Semester aufgrund der Forschungsaktivitäten und der höheren Selbststudienanteile je 21 CP und im sechsten Semester aufgrund des Abschlussmoduls bzw. der Masterthesis (24 CP) und des Kolloquiums (drei CP) insgesamt 27 CP. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstun-

den. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 720 Stunden auf das Präsenzstudium an der Hochschule und 2.880 Stunden auf das Selbststudium bzw. Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Damit ist die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Gemäß § 8 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung werden auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden. Dafür zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren die Situation der Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und die daraus abgeleiteten perspektivischen Konsequenzen, die Möglichkeiten der digitalen Lehre, das Profil des Studiengangs, das Curriculum, die Heterogenität der Studienanfängerinnen und -anfänger, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf, der Workload, die (kompetenzorientierten) Prüfungsformen, die auf den Studiengang bezogene mediale (digitale) Ausstattung (E-Books, E-Journals), die personellen Ressourcen, die Bestrebungen der Internationalisierung, das System der Evaluation und die Bewertung der Evaluationsergebnisse. Bezogen auf Letzteres wurde zum einen auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen eine unvollständige Datenlage festgestellt, zum anderen gab es Irritationen im Hinblick auf die Frage, welche Evaluationsmaßnahmen von der Hochschule bezogen auf den Studiengang im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum in welcher Häufigkeit tatsächlich durchgeführt wurden (u.a. bezogen auf Absolvierendenbefragungen, Verbleibstudien, Arbeitgeberbefragungen, Lehrevaluation etc.).

Am 04.01.2022 hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung folgende Unterlagen zur Erfüllung der Auflage (Nachreichung von Evaluationsergebnissen) eingereicht: 1. Ausgewählte Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenstudie 2017/2018, 2. Evaluationsergebnisse der Studierendenbefragung 2014, 3. Ergebnisse der Studiengangbefragung Sommersemester 2020 sowie 4.eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Qualitätsmaßnahmen im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" mit einem Ausblick auf bereits eingeleitete und zukünftige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (qualitative Erhebung 2020). Die Gutachtenden haben diese Unterlagen zur Kenntnis genommen und die Auflage als erfüllt bewertet. Des Weiteren hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung die Stundenzahl für ein Creditpoint von 30 Stunden auf 25 Stunden reduziert, zwei Module im Studienablauf neu platziert und dies in der vierten Änderungsordnung der Studiengangprüfungsordnung hinterlegt, die vom Fachbereichsrat am 15.12.2021 verabschiedet wurde und von der Hochschulleitung noch verabschiedet wird. Diese neue Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft (siehe dazu Kriterium "Studierbarkeit"). Des Weiteren wurden einige Empfehlungen der Gutachtenden umgesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Mit der Konstruktion des (Teilzeit-)Masterstudienganges "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ergreift der Fachbereich "Angewandte Sozialwissenschaften" der Fachhochschule Dortmund die Chance, ein hochwertiges und aufbauendes Studium für Studierende anzubieten, die einen Diplom- oder Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit oder einen fachlich nahen Studiengang bereits abgeschlossen haben. Der Teilzeitstudiengang ermöglicht darüber hinaus die Berücksichtigung individualisierter Lebensläufe sowie die sinnvolle Verknüpfung berufsspezifischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Reflexion.

Gesellschaftliche Veränderungen, wie Arbeitslosigkeit, Armut, auseinanderbrechende Sozialmilieus, individualisierte Lebensstile, Migration und ihre Auswirkungen, wirken sich unmittelbar auf das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit für und mit Jugendlichen aus. Um diese Herausforderungen anzunehmen, bietet der Studiengang eine Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung auf den Schwerpunkt Jugend. Den Studierenden werden neue Berufschancen Sozialer Arbeit auf Masterniveau eröffnet, um eine qualifizierte Fach- und Leitungstätigkeit auf einem vielfältigen Arbeitsmarkt antreten zu können. Gerade im Agglomerationsraum Ruhrgebiet stehen Fragen der Jugend, Jugendprobleme und sozialarbeiterische Antworten auf die "Jugendfrage" im Focus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Das vorhandene Dienstleistungsangebot ist vielschichtig, umfangreich und in einem ständigen Wandel begriffen. Es handelt sich also um ein personell und institutionell sehr umfangreiches Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit. Masterangebote auf diesem Gebiet sind vergleichsweise selten und das geplante Studienangebot trifft auf ein starkes Interesse in der Studierenden. Die Zahl der Bewerbungen für den Studiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" hat im Laufe der letzten fünf Jahre beständig zugenommen. Die Qualifikationsziele in Bezug auf eine spätere Berufstätigkeit bestehen in der Fähigkeit in öffentlichen, gemeinnützigen oder privat-gewerblichen Trägerorganisationen (vornehmlich im Handlungs- und Arbeitsfeld "Jugend", aber auch der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Sozialen Arbeit insgesamt) eigenständig, auch leitend, autonom sowie teamorientiert und innovativ zu handeln. Die Absolvierenden des Masterstudiengangs sollen dementsprechend integrative bzw. leitende Funktionen in diesen Teams übernehmen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" wird entsprechend dem "Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" die Stufe zwei "Master" bzw. das "Niveau 7" gemäß dem "Deutschen Qualifikationsrahmen" erreicht. Daneben orientiert sich der Studiengang am "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit", der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg am 8. Juni 2016 verabschiedet wurde. Dort werden sieben Orientierung-bietende Kompetenzfelder differenziert: (1) Wissen und Verstehen/Verständnis, (2) Beschreibung, Analyse und Bewertung, (3) Planung und Konzeption von Sozialer Arbeit, (4) Recherche und Forschung in der Sozialen Arbeit, (5) Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit, (6) Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit sowie (7) Persönlichkeit und Haltungen. Entsprechend diesen Kompetenzfeldern verfügen die Absolvierenden des Studiengangs über ein vertieftes Wissen und Verständnis von Theorien, Modellen und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen sowie internationalen Rahmen entsprechend der aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussion. Auch beherrschen sie Methoden und Verfahren qualitativer und quantitativer Sozialforschung. Sie verfügen über Fähigkeiten zur umfassenden Analyse von internen und externen, sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren und zur verantwortlichen Einbindung anderer Fachdisziplinen in die eigene fachliche analytische Arbeit. Auch können sie inter-, intraprofessionelle und interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Planungen und Konzeptionen integrieren und hiermit auch komplexe Lösungsstrategien für neue, unbekannte Aufgabenstellungen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Methodik und neuester Forschungsergebnisse entwickeln. Weiterhin sind sie befähigt, eigenständig Forschungsdesigns zu entwickeln und (Praxis-)Forschung zu betreiben. Eigene und fremde Forschungsergebnisse können kritisch reflektiert und innovative Methoden und Strategien auf der Basis von wissenschaftlicher Analyse entwickelt werden. Sie können sozialwissenschaftliche Methoden erproben, weiterentwickeln und bezüglich ihrer Wirksamkeit und Reichweite überprüfen. Damit verfügen sie über Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Einrichtung, Betreuung und Weiterentwicklung umfassender Qualitätsmanagementsysteme auf Grundlage wissenschaftlicher Methodik. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten können sie selbstverantwortlich organisieren, durchführen und evaluieren. Als allgemeine Fähigkeiten verfügen die Absolvierenden über Fähigkeiten zur effektiven Leitung von Teams in Forschung und Praxis, die aus unterschiedlichen Disziplinen und mit unterschiedlichen Ausbildungsniveaus besetzt sind. Hinsichtlich ihrer persönlichen und haltungsbezogenen Kompetenzen können sie ihre Berufsrolle professionell ausführen, indem sie die Möglichkeiten und Grenzen ihres Handels durch eine selbstkritische und reflektierende Haltung selbstständig bestimmen (siehe dazu Tab. 1 im Selbstbericht, in der die zu erwerbenden Kompetenzen aus den Modulbeschreibungen exemplarisch zusammengestellt sind).

Von den bislang 185 Studienanfängerinnen haben aktuell 85 ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte nur eine Absolvierendenbefragung des Prüfungsjahrganges 2016 auch bezogen auf den Verbleib durchgeführt werden, die aufgrund der geringen Rückmeldungen nicht als repräsentativ gelten kann. Dabei ergibt sich, dass 60 % der regulär Beschäftigten ein Bruttomonatseinkommen von 2.501-2.750 Euro erhalten. 40 % bewegen sich in einem Rahmen von 3.251-3.750 Euro. Eine Mehrzahl der befragten Absolvierenden (66,7 %) ist im öffentlichen Bereich tätig. Zu der Fragestellung, inwieweit die Befragten ihre erworbenen Qualifikationen bei den beruflichen Aufgaben anwenden können, gaben 83 % an, ihr Wissen mittelmäßig zu verwenden. 17 % dagegen konnten dieses im hohen Maße umsetzen. Zirka ein Drittel der

Befragten gab an, dass die ausgegebene Fachrichtung des Masterstudienganges "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" die einzig mögliche/beste Fachrichtung für ihre Aufgaben darstellt. Insgesamt zeigt die Befragung, wie wichtig eine regelmäßige Absolvierendenbefragung auch hinsichtlich der Qualitätsoptimierung des Studienganges ist, um auch die Arbeitsmarktsituation für zukünftige Absolvierenden einschätzen zu können, so die Hochschule.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden im Jahr 2020 Interviews mit Studierenden in den drei Kohorten des Masterstudienganges durchgeführt, in denen die Befragten sich auch über ihre Zukunftsvorstellungen geäußert haben. Während die Befragten angaben, während der Studienzeit ihren Arbeitgeber nicht mehr wechseln zu wollen, sieht das in den Plänen für die Zeit nach dem Studium anders aus. Hier gab 1/3 der Befragten an, nicht mehr bei ihrer jetzigen Arbeitsstelle bleiben zu wollen. Anvisiert wird aber nicht nur ein Arbeitgeberwechsel, sondern der Wechsel in ein anderes Arbeitsfeld im Jugendbereich. Insgesamt war der Grundkonsens aber bei allen Befragten, nach dem Studium erst einmal einer Beschäftigung weiter nachgehen zu wollen, um weitere Berufserfahrung sammeln zu können. Mehr als die Hälfte der Studierenden kann sich vorstellen, später eine Leitungsposition zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der in Teilzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" der Fachhochschule Dortmund baut auf den beiden hochschuleigenen Bachelorstudiengängen "Soziale Arbeit" und "Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration" (dual) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften bzw. einem grundständigen und generalistischen Diplom- oder Bachelorabschluss der Sozialen Arbeit (oder verwandter Studiengänge) anderer Hochschulen auf. Das zum Masterabschluss führende Studium orientiert sich, für die Gutachtenden nachvollziehbar, am "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit", der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg 2016 verabschiedet wurde, an den Anforderungen der sozialarbeiterischen Praxis der Arbeit mit Jugendlichen, am Stand der Fachdiskussion und an Empfehlungen der einschlägigen Fachorganisationen. Aus Sicht der Gutachtenden verfolgt die Hochschule mit dem Masterstudiengang das nachvollziehbare Ziel, eine spezifische hochschulische Qualifikation in Richtung wissenschaftlich begründete Vertiefung und Spezialisierung im sozialarbeiterischen Arbeitsfeld "Lebensphase Jugend" zu etablieren. Die Zielsetzung ist für die Gutachtenden transparent und in der Orientierung an wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Bildungszielen der Sozialen Arbeit im Modulhandbuch und Selbstbericht gemäß dem Qualifikationsniveau 7 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse dargestellt. Mit dem Masterabschluss eröffnen sich für die Studierenden gute Berufschancen für eine qualifizierte Fach- und Leitungstätigkeit auf dem vielfältigen Arbeitsmarkt im personell und institutionell umfangreichen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen, insbesondere auch im regionalen Umfeld des Studienangebots, dem Ruhrgebiet. Das heißt, die Chancen für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt sind aus Sicht der Gutachtenden für die Absolvierenden des Studiengangs gegeben. Den Absolvierenden eröffnet sich z.B. der Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sozialpädagogischen Familienhilfe, in Jugendwohngemeinschaften, in der Migrations- und Integrationshilfe oder in der Jugendgerichtshilfe. Zugleich werden mit dem Abschluss Voraussetzungen für eine Forschungstätigkeit (die Grundlagen hierfür werden u.a. in dem neun CP umfassenden Modul "Forschungsmethoden" und den beiden daran anschließenden Praxisforschungsprojekten I und II im Umfang von 36 CP gelegt) oder eine ggf. angestrebte Promotion geschaffen. Eine promotionsbezogene Kooperation mit der TU Dortmund besteht laut Auskunft vor Ort jedoch nicht. Hochschule und Gutachtende sind sich nach ausgiebiger Diskussion darüber einig, dass der Studiengang sowohl für den wissenschaftlichen Bereich als auch für den Arbeitsmarkt qualifiziert, eine ausschließliche Profilierung in die eine oder andere Richtung sollte aus Sicht der Gutachtenden vermieden werden. Da es kaum Masterstudiengänge gibt, die speziell für das Themengebiet des Studiengangs qualifizieren, trifft der zu akkreditierende Studiengang auf ein starkes Interesse von Bachelorabsolventinnen und -absolventen, wie die jährlich ca. 150 Bewerberinnen und -bewerber auf die 25 Studienplätze zeigen.

Durch die Änderung der Studiengangbezeichnung mit der Platzierung des Begriffs "Soziale Arbeit" an den Beginn der Studiengangbezeichnung ist es laut Auskunft vor Ort für die Absolvierenden des Studiengangs weiterhin möglich eine Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu absolvieren. Diese Ausbildung ist für Absolvierende der Sozialen Arbeit gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung aus dem Jahr 2019 noch für eine Übergangszeit von zwölf Jahren bis voraussichtlich August 2032 möglich. Für eine bis dahin abgeschlossenen Ausbildung kann die Approbation zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-in noch nach dem alten Gesetz erteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Durch die überschaubare Anzahl von 25 Studierenden pro Kohorte können die Lehrveranstaltungsformen im Studiengang an den Anforderungen der jeweiligen Lehr- bzw. Lerninhalte ausgerichtet werden. Am Fachbereich für Angewandte Sozialwissenschaften werden hierzu vor allem die Lehrformen der seminaristischen Veranstaltung und des projektbezogenen Arbeitens angeboten. Hinzu kommen Übungen. Digitale Lehrformate (insbesondere Blended Learning) wurden seit der Corona-Pandemie verstärkt implementiert und erprobt und sollen zukünftig hybride Lehrformate unterstützen. Im Rahmen des Blended Learning werden auch synchrone Lehrveranstaltungen angeboten. Einige dieser Formate sollen auch nach der Pandemiezeit weiterverfolgt werden. Hier wären zum Beispiel digitale Blöcke oder wechselweise Digital- und Präsenzveranstaltungen denkbar. Aus den Möglichkeiten des Blended Learning ergeben sich auch zahlreiche positive Effekte in Hinblick auf die Internationalisierung des Studiengangs und internationale Lehr- und Lernformate. In allen genannten Lehrformaten werden, neben Vorträgen durch die Lehrenden, vor allem auch studentische Präsentationen von Arbeitsergebnissen aus vorbereitenden Einzel- und Gruppenarbeiten, Verhaltenstrainings und Rollenspielen sowie die Reflexion von Lernergebnissen in der Gruppe der Studierenden unter moderierender Anleitung der Lehrenden praktiziert. Damit wird bei der Kompetenzvermittlung insgesamt eine ausbalancierte Mischung aus aktiven und rezeptiven Lernverfahren angestrebt.

Ein besonderer Stellenwert kommt in dem zu akkreditierenden Studiengang weiterhin der Praxisforschung zu, in der die Wirkungen Sozialer Arbeit im Jugendbereich mit wissenschaftlichen Methoden untersucht und nach vorhandenen Möglichkeiten verbessert werden sollen (Modul 7: 21 CP; Modul 9: 15 CP; zusammen 36 CP bzw. 1.080 Stunden). Die Soziale Arbeit im Jugendbereich ist sehr stark projektförmig organisiert. Durch den häufig anzutreffenden Pilotcharakter der dort

entwickelten Ansätze und Konzepte werden nach einer ersten Phase der theoretischen Fundierung, diese anschließend in umsetzungsfähige Maßnahmen bzw. Interventionsprogramme übersetzt, die es auf empirisch abgesicherte Weise hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren gilt. Kompetenzen zur projektbezogenen Arbeit erlernen Studierende vor allem in den Modulen zur Praxisforschung. Die dort anvisierten projektbezogenen Arbeitsformen bauen ausgehend von der Projektentwicklung im dritten Semester mit der Durchführung im vierten und der Auswertung im fünften Semester systematisch aufeinander auf und können den Wünschen der Studierenden entsprechend in der Masterthesis fortgeführt werden. Die Bedeutung der Praxisforschung wird in dem umfangreichen Workload von 1.080 Stunden bzw. 36 CP deutlich. Auf diese Weise sichert die Praxisforschung den Anwendungsbezug der vermittelten Wissensinhalte und kann sich dabei inhaltlich an den Forschungsprojekten orientieren, die an der FH Dortmund gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung aus einer "anwendungsorientierten Perspektive" im Themenfeld Jugend durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot des Fachbereichs ein. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Es werden insgesamt zehn Module angeboten, die als Pflichtmodule alle studiert werden müssen. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang nicht vorgesehen; individuelle Akzentsetzungen sind zwar innerhalb der Praxisforschungsmodule möglich, jedoch handelt es sich dabei nicht um Wahlmodule. Hierauf bezogen empfehlen die Gutachtenden der Hochschule darüber nachzudenken, ob es im Sinne der Studierenden nicht auch sinnvoll ist Wahlmodule zu etablieren, die eine gewisse Spezialisierung ermöglichen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind aus Sicht der Gutachtenden wenig detailliert. Es wird empfohlen, sie detaillierter auszuarbeiten.

Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilität ist damit zwar grundsätzlich möglich, aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden in der Regel aber unwahrscheinlich (siehe Kriterium "Mobilität").

Diskutiert wurde auch das Phänomen der heterogenen Wissensstände der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (z.B. im Bereich Methodenkompetenz), die ihren Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit nicht an der Fachhochschule Dortmund erworben haben. Um dieses Problem zu lösen könnte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden vor Studienbeginn z.B. Vorkurse oder Summer Schools anbieten, die es Studieninteressierten ermöglichen ihre Wissensdefizite aufzuarbeiten. Alternativ könnten auch in der Zulassungsordnung bestimmte Voraussetzungen definiert werden.

Vor Ort wurde die im Antrag beschriebene Profilbildung sowohl in Richtung Forschungs- als auch in Richtung Anwendungsorientierung ausführlich diskutiert. Gemäß § 4 der Musterrechtsverordnung können Masterstudiengänge den Profiltypen "anwendungsorientiert" oder "forschungsorientiert" zugeordnet werden (eine Zuordnung zu beiden Profilen ist nicht vorgesehen). Diese eindeutige Differenzierung soll zur Transparenz für Studierende und dem Arbeitsmarkt beitragen. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen und von den Gutachtenden dementsprechend bewertet werden.

Ein eindeutiges Profil ist aus Sicht der Gutachtenden in diesem Studiengang nicht zu erkennen. Entsprechend wird empfohlen auf eine Profilbildung zu verzichten.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule mitgeteilt, dass sie die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter aufgegriffen hat, und auf eine Profilbildung im Studiengang verzichtet. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachter begrüßt.

Im Sinne des hochschulischen Fokusthemas "Internationalisierung" empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, in diesem Masterstudiengang auch englischsprachige Lehrveranstaltungen anzubieten.

Den Studiengang kennzeichnet einen hohen Anteil an anwendungsorientierter Praxisforschung (36 CP), deren Thematik auch in die Masterthesis münden kann. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass vorhandene Kooperationen mit der Praxis dazu beitragen, geeignete Themenstellung anwendungsorientiert zu beforschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, darüber nachzudenken, ob es im Sinne der Studierenden nicht sinnvoll ist, auch Wahlmodule zu etablieren, die eine gewisse Spezialisierung ermöglichen.
- Eine größere Homogenität der Wissensstände der Studienanfängerinnen und Studienanfänger könnte mittels Vorkursen oder Summer Schools oder durch definierte Zulassungsvoraussetzungen hergestellt werden.
- Im Sinne des hochschulischen Fokusthemas "Internationalisierung" wird empfohlen, auch englischsprachige Lehrveranstaltungen anzubieten.
- Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch detaillierter auszuarbeiten.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Das International Office informiert auf seinen Internetseiten, aber auch im Rahmen von individuellen Beratungen oder in Informationsveranstaltungen in den Fachbereichen, zu den Themen rund um ein Auslandstudium. Die FH Dortmund verfügt über eine ERASMUS-Charta und nimmt am Erasmus+ Programm teil. Zusätzlich zu den Erasmus-Kooperationen gibt es weitere vertragliche Abkommen mit Hochschulpartnern im inner- und außereuropäischen Ausland. Die von Kooperationen geschaffenen Rahmenbedingungen stellen eine Entlastung und Vorteile für die studentische Mobilität dar, speziell durch organisatorische Vorkehrungen der Vertragspartner, curriculare Maßnahmen und Agreements sowie die Verringerung der Kosten für einen Auslandsaufenthalt. Studierende der FH Dortmund haben die Möglichkeit sich für Teilstipendien zu bewerben.

Das Thema Internationalisierung der Hochschule und die damit verbundene Mobilität der Studierenden und Kooperationen hat seit dem Jahr 2018, insbesondere durch das hochschulweite Re-Audit Internationalisierung, eine hohe Bedeutung. Dies gilt auch für den Fachbereich Angewandte

Sozialwissenschaften. Seit zwei Jahren werden diese Aktivitäten durch eine "halbe wiss. MA-Stelle" unterstützt.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben. Jedoch ist die Mobilität im Semester aufgrund der Teilzeitstruktur des Studiengangs und der Berufstätigkeit der Studierenden grundsätzlich schwierig, so dass im Berichtszeitraum keine Mobilität festgestellt werden konnte. Im Kontext des aktuellen Akkreditierungsprozesses wurde mit Studierenden des Masterstudiengangs ein Mobilitätsfenster im 4. Semester identifiziert, was zukünftig stärker beworben werden soll. Nichtsdestotrotz finden zahlreiche internationale Aktivitäten, auch bilinguale Veranstaltungen im Studiengang statt. Hier sei exemplarisch auf die langjährige Kooperation mit der University of Wolverhampton in England (Jugendhilfe im internationalen Vergleich), das vierjährige vom DAAD geförderte Projekt mit Hochschulen aus Südafrika (Situation von Alleierziehenden Frauen in Deutschland und Südafrika) oder Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Gerichtshof verwiesen. Diese Aktivitäten sollen weiter ausgebaut und durch digitale und hybride Formate erweitert werden. Hier konnten in der Pandemiezeit schon wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, u. a. durch digitale internationale Workshops und Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im vorliegenden Masterstudiengang sind keine verpflichtenden Auslandsaufenthalte vorgesehen. Für die Gutachtenden ist nachvollziehbar, dass es für berufstätige Studierende aufgrund ihrer beruflichen und/oder persönlichen Situation schwierig ist, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dass dem Thema internationale Mobilität im zu akkreditierenden Studiengang in Zukunft mehr Beachtung zukommen soll, wird von den Gutachtenden begrüßt.

Im Hinblick auf Mobilität machen die Gutachtenden darauf aufmerksam, dass in den letzten Jahren die Mobilitätsformate vielfältiger geworden sind. Dabei sind auch kürzere Mobilitätsformate entstanden, die es ermöglichen, internationale Erfahrungen zu sammeln. Wenn berufstätige Studierende Interesse an einem studiengangrelevanten Auslandsstudium haben, sie aber aufgrund der Berufstätigkeit nicht so lange ins Ausland können, bieten sich aus Sicht der Gutachtenden als Alternative z.B. ein Kurzstudienprogramm oder die Teilnahme an einer "Summer School" an (z.B. in Form eines mehrwöchiger Kurs zu einem bestimmten Thema). Weitere Möglichkeiten für einen Auslandaufenthalt während des Studiums bieten Auslandpraktika.

Bezogen auf die Frage der Gutachtenden nach der Zahl der "Incomings" und "Outgoings" hat die Hochschule angekündigt, die studiengangbezogenen Zahlen nachzuliefern. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule am 04.01.2022 mitgeteilt, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine "klassischen" Incoming- und Outgoing-Mobilitäten stattgefunden haben. Digitale internationale Formate haben indes stattgefunden (z.B. mit der University of Wolverhampton, England, und zwei südafrikanischen Hochschulen, University of Johannesburg und University of KwaZulu-Natal).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

Die Studiengangverantwortlichen k\u00f6nnen berufst\u00e4tigen Studierenden anstelle eines Auslandsemesters auch einen Auslandsaufenthalt in Form der Teilnahme an einer "Summer School" empfehlen.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis", in dem pro Wintersemester 25 Studienplätze zur Verfügung stehen, ist bei Vollauslastung (50 Studierende in zwei Kohorten) jährlich eine Lehrkapazität von 60 SWS sicherzustellen (siehe Lehrverflechtungsmatrix). In den letzten vier Jahren waren 16 Professorinnen und Professoren in die Lehre im Studiengang eingebunden. Eine vergleichbar große Gruppe von professoral Lehrenden hat sich bereit erklärt, zukünftig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anzubieten. Im Anhang zum Selbstbericht sind die 16 Lehrenden aufgeführt, die zukünftig wenigstens eine Lehrveranstaltung im Masterstudiengang anbieten wollen. Die Hochschule hat zudem eine Lehrverflechtungsmatrix (Stand: 23.09.2021) mit den Namen der professoral Lehrenden eingereicht, die in den kommenden beiden Semestern in unterschiedlichem Umfang im Studiengang bzw. in den Modulen eins bis vier lehren werden. Sie decken in den beiden ersten Semestern einen Umfang von 48 SWS (80 %) der erforderlichen 60 SWS an Lehrveranstaltungen ab. Die restlichen zwölf SWS werden durch einen Lehrauftrag bedient werden (siehe dazu Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte). Aus der Lehrverflechtungsmatrix der professoral Lehrenden gehen deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt bezogen auf ein Jahr sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Die Hochschule hat in einer Anlage das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" sowie das Lehrdeputat hervor.

Aufgrund der hohen Anzahl an zur Verfügung stehenden Professorinnen und Professoren existiert eine günstige Betreuungsrelation im Studiengang. Bei zwanzig hauptamtlich Lehrenden mit einem durchschnittlichen Lehrdeputat von drei SWS im Masterstudiengang (60 SWS) ergibt sich in einem vollständig ausgelasteten Studiengang mit 50 Studierenden (in zwei Kohorten) eine Betreuungsrelation von eins zu 16,6.

An der FH Dortmund ist für die Erteilung eines Lehrauftrages die akademische Qualifikation der Lehrbeauftragten eine zwingende Voraussetzung: Als Mindestqualifikation wird ein Masterabschluss erwartet, in der Regel aber eine qualifizierte Promotion. Weiterhin müssen die Lehrbeauftragten über Lehrerfahrung an Hochschulen bzw. in der Erwachsenenbildung verfügen. Ihre besondere Qualifikation im Vergleich zu den hauptamtlichen Lehrenden ist die einschlägige Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialwissenschaften. Die Lehrbeauftragten sollen mit dazu beitragen, dass der Bezug der Lehre zu neuesten Entwicklungen in den Arbeitsfeldern nicht abreißt und das Lehrangebot einen starken Praxisbezug aufweist. Die Modulkoordinierenden der jeweiligen Lehrmodule betreuen die Lehrbeauftragten und informieren diese über die neuesten Regelungen im Fachbereich. In angezeigten Fällen überprüfen sie zudem die Lehrleistungen der Lehrbeauftragten anhand der Ergebnisse der standardisierten Lehrevaluation und in Rücksprache mit einzelnen Studierenden. Die Berufung von professoral Lehrenden wird entsprechend der Berufungsordnung der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.

Der wichtigste Baustein zur Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts ist die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen. Für alle Statusgruppen werden im Inhouse-Fortbildungsprogramm, neben Soft Skills auch Seminare zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gesundheitsfördernde Veranstaltungen, Sprachkurse und IT-Schulungen angeboten. Neben diesen

Veranstaltungen können die Beschäftigten auch Angebote externer Veranstalter nutzen. Hervorzuheben ist hier besonders das Angebot des Netzwerks für hochschuldidaktische Weiterbildung der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens für die Lehrenden der Fachhochschule Dortmund. Insbesondere von neuberufenen Professorinnen und Professoren wird im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen in diesem Netzwerk erwartet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden bietet das dem Studiengang zur Verfügung stehende Lehrpersonal, bestehend aus 19 Professorinnen bzw. Professoren und drei Lehrbeauftragten, sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend Gewähr für eine adäquate und qualitativ hochwertige Umsetzung des Curriculums auf Masterniveau. Ca. 80 % der Lehre im Studiengang wird von fachlich heterogenen, methodisch-didaktisch qualifizierten, professoral Lehrenden erbracht. Die Lehrbeauftragten, die von der jeweiligen modulverantwortlichen Professur betreut werden, sind für ca. 20 % der Lehre zuständig. Das Spektrum der Denominationen und Lehrgebiete der im Studiengang eingesetzten Professorinnen und Professoren ist auch aus Sicht der Gutachtenden breit und heterogen qualifiziert. Der Lehrumfang der einzelnen Professuren im Studiengang (Gesamtumfang der Lehre pro Jahr: 60 SWS) liegt entsprechend bei zwei oder bei vier SWS (der durchschnittliche Lehrumfang liegt bei drei SWS). Bezogen auf die Frage der Gutachtenden nach der Koordination der Vielzahl von Lehrenden und der Lehre bzw. nach der Struktur und dem "roten Faden" im Studiengang verweisen die Studiengangverantwortlichen zum einen auf die gemeinsame Lehrplangestaltung im Fachbereich mit dem Ziel, den Lehr- und Studienbetrieb im Studiengang und im Fachbereich zu planen, zu organisieren und zu koordinieren, mittels dem auch eine enge Verknüpfung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit angestrebt wird. Zum anderen erfolgt ein Verweis auf den Fokus im Studiengang, der auf dem Thema "Jugendhilfe und Praxis" liegt, zu dem eine Vielzahl von Lehrenden mit unterschiedlichen Profilen einen Beitrag leisten können. Die Heterogenität der Lehrenden im Studiengang ist, laut Auskunft der Studiengangverantwortlichen vor Ort, demgemäß gewollt. Die dem Studiengang inhärente Struktur und Logik bzw. der rote Faden ist für die vor Ort befragten Studierenden erkennbar und auch für die Gutachtenden nachvollziehbar. Aus Sicht der Gutachtenden ist, neben der hohen Dominanz von professoral Lehrenden, außerdem positiv hervorzuheben, dass alle professoral Lehrenden des Fachbereichs nicht nur im Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit", sondern auch in den Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit lehren, was sich u.a. in der (wahrnehmbaren) Zusammenarbeit der Lehrenden bemerkbar macht und, laut Hochschule, zur Zufriedenheit der Lehrenden beiträgt.

Die befragten Studierenden berichten von einem hohen Engagement und einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden.

Die in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen für die Erteilung eines Lehrauftrages sowie zur Weiterqualifizierung des Lehrpersonals sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Großteil des Fachbereiches Angewandte Sozialwissenschaften ist auf dem Campus der Technischen Universität Dortmund in der Emil-Figge-Str. 44 angesiedelt. Im Rahmen der Renovierung und durch die Nutzung eines zusätzlichen Gebäudes in der Emil-Figge-Str. 38a stehen dem Fachbereich seit Juli 2012 zusätzliche Seminar- und Arbeitsräume zur Verfügung. Diese Erweiterung der Räumlichkeiten dient vor allem dazu, gute Lernmöglichkeiten für die gestiegenen und noch steigenden Studierendenzahlen zu schaffen. Des Weiteren können bei Bedarf die Räumlichkeiten der benachbarten Fachbereiche Wirtschaft und Informatik der Fachhochschule Dortmund, als auch solche der Universität genutzt werden. Insgesamt stehen dem Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften folgende Flächen für folgende Funktionsbereiche zur Verfügung: 25 Seminar- und Arbeitsräume einschließlich einem Audiolabor, Theater- und Requisitenräume sowie 54 Büros.

Der Fachbereich verfügt in sämtlichen Seminarräumen über fest installierte Beamer mit PC und Audioanlage. Zudem sind sie mit einem Netzwerkanschluss über Glasfaser und W-LAN ausgestattet. Die Arbeitsstelle Computer und Medien verleiht folgende Geräte: sechs Beamer, 14 Laptops, 40 Diktiergeräte und drei Digital-Videokameras. Außerdem existiert ein Medienlabor, ein CIP-Pool mit etwa 30 festinstallierten PCs sowie ein komplett eingerichtetes Tonstudio (Audiolabor). Im Bereich Medienpädagogik enthält ein Archiv rund 2.900 Spiel- und Fernsehfilme, in denen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit dargestellt werden. Darüber hinaus existieren im Bereich Theaterpädagogik ein Theaterlabor und im Bereich Kunstpädagogik ein Kunstlabor mit entsprechenden Werk- und Arbeitsräumen.

Die Bibliothek der FH Dortmund verteilt sich auf die drei Standorte der Hochschule und bietet eine Vielzahl von Serviceleistungen. Mit der E-Learning Koordinierungsstelle unterstützt die Bibliothek Veranstaltungsangebote und Forschungsprojekte der Hochschule durch individuelle Beratung bei der Entwicklung, Gestaltung und Nutzung elektronisch gestützter Lehr- und Lernmaterialien. Zentrales Anliegen der E-Learning Koordinierungsstelle ist die Verbesserung der Qualität der Lehre durch die hochschulweite Einführung der Lern- und Kommunikationsplattform ILIAS.

Die Hochschulbibliothek in der Emil-Figge-Straße verfügt über einen Buchbestand von ca. 95.000 Bänden. Die Bibliothek des Fachbereichs verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Lehr- und Fachbüchern für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Hinzu kommen zahlreiche Titel zu fachverwandten Themen und Wissenschaftsgebieten (u.a. Psychologie, Sozialrecht, Soziologie, Pädagogik etc.) sowie zu Forschungsmethoden. Darüber hinaus verfügt die Bibliothek über 100 gedruckte Zeitschriften, die für den Fachbereich abonniert sind. Hinzu kommen einige E-Journals. Über die Digitale Bibliothek finden sich die von der Bibliothek lizenzierten Fachdatenbanken für den Fachbereich sowie die Plattformen der Verlage und Anbieter, auf deren einschlägige E-Books die Hochschule Zugriff hat. An Fachdatenbanken stehen u.a. zur Verfügung: Beck-Online (Recht), Euromonitor (Marktinformationen über Länder, Firmen, Konsumenten und deren Lebensstil), Juris (Rechtsprechung, Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und juristische Literatur), OECD iLibrary (Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt) und Statista (Fakten, Statistiken, Studien).

An nichtwissenschaftlichem Personal stehen dem Fachbereich Personen mit folgenden Funktionen zur Verfügung: zwei Personen Dekanatsmanagement, eine Person Dekanatsbüro, ein Mitarbeiter im Studiendekanat und Lehraufträge, eine Person Haushalt, Forschung, Evaluation, eine Person Vorlesungsverzeichnis, Raumplanung, eine Person Vorlesungsverzeichnis, IT, Raumplanung, Geräte, Medien, eine Person IT-Support / IT-Administration, eine Person Praxisbüro, ein

wiss. Mitarbeitender für den Dualen Studiengang und zwei wiss. Mitarbeitende für die Qualität der Lehre. Eine Liste mit dem nichtwissenschaftlichem Personal ist dem Selbstbericht beigefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der FH Dortmund am Campus an der Emil-Figge-Straße, unter Einbeziehung der räumlichen Ausweichmöglichkeiten, gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Bezogen auf die Standortbibliothek in der Emil-Figge-Straße wurde vor Ort auf Fachbereichsund Studiengangebene erläutert, dass sich der von den Studierenden beklagte und dem Fachbereich bekannte "suboptimale" Zustand bezogen auf Öffnungszeiten, Fachliteraturbestand (insbesondere in elektronischer Form) sowie an studiengangrelevanten Datenbanken in den letzten
Jahren erheblich verbessert hat. Die Literatursuchmaschine "RiO" ermöglicht in Zeiten von
Corona eine Recherche innerhalb des gedruckten und digitalen Bestandes der Hochschulbibliothek sowie in zahlreichen Fachdatenbanken und freien wissenschaftlichen Internetquellen von
außerhalb der Hochschule. Die Nutzung der lizenzierten elektronischen Ressourcen ist für die
Studierenden von zu Hause aus via VPN-Zugang gegeben. Aus Sicht der Gutachtenden kommt
positiv hinzu, dass die Studierenden inzwischen die in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliche Universitätsbibliothek der TU Dortmund kostenfrei nutzen können. Die Nutzung der Bibliothek
wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Die durch die anhaltende Corona-Pandemie mitbedingte Herausforderung eines fortlaufenden Umstellungsprozesses der Lehre in Richtung E-Learning ist laut Hochschulleitung gut gelungen, wie den Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nachvollziehbar kommuniziert wurde. Die dafür notwendige IT-Infrastruktur steht zur Verfügung. Sie soll weiter ausgebaut werden. Ein Inhouse-Fortbildungsprogramm ermöglicht Inhouse-Fortbildungen im Bereich der Digitalen Lehre, die von den Lehrenden stark nachgefragt sind und auch genutzt werden. Der weitere Umgang der Hochschule mit der Pandemiesituation und Pandemieentwicklung wird in regelmäßigen, alle zwei Wochen stattfindenden Dekanatssitzungen besprochen. Im Wintersemester 2020/2021 wurde der Lehrbetrieb der Hochschule auf hybrides Lehren und Lernen, im Sommersemester 2021 komplett auf die Online-Lehre umgestellt. Im Wintersemester 2021/2022 sollen die Studierenden vermehrt an die Fachhochschule zurückkehren. Die Hochschulleitung hofft, den Lehrbetrieb in Präsenz zumindest anteilig fortsetzen zu können. Das heißt, möglichst viele Lehrveranstaltungen sollen vor Ort in den Gebäuden der Fachhochschule abgehalten werden. Dabei gilt die sogenannte "3G"-Regel: Geimpfte, Genesene oder negativ auf das Corona-Virus getestete Studierende können teilnehmen. Große Vorlesungen sollen auch bis in absehbarer Zeit Online erfolgen. Die Hochschulleitung kann sich perspektivisch vorstellen, Teile der Online-Lehre beizubehalten. Sie hat Vorteile (z.B. zeitliche Flexibilität bei asynchroner Lehre; bessere Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit, Familie etc.), ist aber allein nicht zielführend (fehlende Synchronizität, fehlende soziale Kontakte), so die Einschätzung vor Ort. Ein großer Vorteil der Digitalisierung ist die Möglichkeit einer recht unproblematischen Einbindung und Teilnahme von Lehrenden aus dem Ausland (z.B. zu Tagungen im Rahmen des Studiengangs). Eine Balance zwischen Präsenz und Onlinelehre entwickelt sich noch, so die Hochschulleitung. Die Umwandlung in einen Onlinebzw. Fernstudiengang wird ausgeschlossen.

Als Learning-Management-System wird die Open-Source-basierte Lernplattform ILIAS genutzt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Das Prüfungssystem ist in der Studiengangprüfungsordnung expliziert, die sich wiederum in weiten Teilen an der Rahmenprüfungsordnung der FH Dortmund vom 07.01.2019 orientiert. Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Rahmenprüfungsordnung (§ 23ff.) und in der studiengangbezogenen Prüfungsordnung (§ 21ff.) näher ausgeführt. Bei den Prüfungsformen finden sich Hinweise zur Dauer in Minuten bzw. zum Seitenumfang in schriftlichen Arbeiten etc.

Im ersten, zweiten, dritten und fünften Semester müssen jeweils zwei Modulprüfungen absolviert werden. Im vierten Semester ist eine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Im sechsten Semester ist die Masterthesis zu verfassen und eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums zur Masterthesis zu absolvieren. Bei der Festlegung der Prüfungsformen ist darauf geachtet worden, diese entsprechend den in den jeweiligen Modulen vermittelten Lerninhalten kompetenzorientiert zu gestalten. Insgesamt variieren die Prüfungsformen zwischen (projektbezogenen) Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, (Fall-)Klausuren und Präsentationen von Studierenden. Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, dann wird die jeweils relevante Prüfungsform am Beginn des Semesters festgelegt.

Gemäß § 19 der studiengangbezogenen Prüfungsordnung können für die Zulassung zu Modulprüfungen semesterbegleitende Studienleistungen verlangt werden (siehe dazu Studienplan im Anhang zur Prüfungsordnung). Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 10 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Die Masterabschlussarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen finden sich in Bezug auf das Prüfungssystem des Studiengangs in § 22 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung.

Die Fachhochschule Dortmund hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das im Studiengang vorgesehene Prüfungssystem weitgehend kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine aussage-kräftige Überprüfung der in den jeweiligen Modulen erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Gleichwohl und im Sinne der befragten Studierenden wird eine nochmalige Durchsicht der in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsformen im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung und ggf. die Anpassung an die zu überprüfenden Lernergebnisse empfohlen. Dabei könnte nach Meinung der Gutachtenden auch der von den befragten Studierenden stammende Wunsch bzw. die Anregung aufgegriffen und geprüft werden, "klassische" Prüfungsformen (wie z.B. Hausarbeiten) in den praxisorientierten Modulen durch "innovative" Prüfungsformen (z.B. Entwicklung eines Einrichtungskonzepte einer Jugendeinrichtung) zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Die zweifache Chance einer Prüfungswiederholung ist gegeben. Die Masterabschlussarbeit und das Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung wurde bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird eine nochmalige Durchsicht der in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsformen im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung und ggf. die Anpassung an die zu überprüfenden Lernergebnisse empfohlen. Dabei könnte auch die von den befragten Studierenden stammende Anregung aufgegriffen und geprüft werden, "klassische" Prüfungsformen (wie z.B. Hausarbeiten) in den praxisorientierten Modulen durch "innovative" Prüfungsformen (z.B. Entwicklung eines Einrichtungskonzepte einer Jugendeinrichtung) zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der 120 ECTS umfassende Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist als ein sechs semestriges Teilzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan als Anlage zur studiengangbezogenen Prüfungsordnung eingereicht, aus dem die Verteilung der zehn Module über die Semester, die Semesterwochenstunden, die Zeitpunkte der Modulprüfungen, die Prüfungen, die Studienleistungen und die Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) hervorgehen. Im ersten Semester werden 15 CP, im zweiten und dritten Semester je 18 CP, im vierten und fünften Semester je 21 CP und im sechsten Semester 27 CP vergeben. Das Curriculum ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von einem Semester erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungsbelastung für die zehn Module ist mit max. zwei Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt.

Aufgrund der weitgehend gleichmäßigen Verteilung des Workloads und der Prüfungsleistungen auf die jeweiligen Semester, bieten die Strukturen des Masterstudiengangs den Studierenden einen verlässlichen und planbaren Studienverlauf. Dies bestätigen auch die regelmäßigen Evaluationen im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie die direkten Rückmeldungen der Studierenden. Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten, was ebenfalls zu einem reibungslosen Studienverlauf beiträgt. Seit der letzten Reakkreditierung im Jahr 2015 gibt es einen festen Studientag (Montag), mit drei bis vier Lehrveranstaltungen. Zusätzlich können pro Semester ein bis zwei Blockveranstaltungen und Veranstaltungen an weiteren Wochentagen ab 16.00 Uhr stattfinden. In einigen Modulen müssen die Studierenden gemäß § 19 Studiengangprüfungsordnung, als Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen, Studienleistungen erbringen. Die Studienleistungen werden nicht benotet, erfolgen semesterbegleitend und sind damit nicht als Prüfungsleistungen anzusehen, sondern als ein didaktisches Instrument über den Stand der in einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen

Kompetenzen. Die in den nicht bewerteten Studienleistungen thematisierten Lerninhalte sind auch Gegenstand der Modulabschlussprüfungen. Die für das Modul vorgesehenen Credit Points erhalten die Studierenden erst nach einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung. Für die Studienleistungen werden keine Credit Points angerechnet.

Aufgrund des Teilzeitcharakters und des curricularen Aufbaus des Studiengangs, ergaben sich laut Hochschule in der Vergangenheit immer wieder Probleme bei der Planbarkeit von Auslandsaufenthalten. Für die curriculare Herausforderung konnte inzwischen eine Lösung gefunden werden, indem Studierende die Möglichkeit erhalten, die im vierten Semester verortete Praxisforschung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes durchzuführen.

Workload-Erhebungen sind sowohl im Rahmen der Lehrevaluation als auch in der Absolvierenden-Befragung vorgesehen.

Die Zentrale Studienberatung an der Fachhochschule Dortmund bietet eine umfangreiche Beratung und Orientierung rund ums Studium; sowohl für Studieninteressierte als auch für Studierende. Die Studienberatung umfasst die Allgemeine Studienberatung mit ihren Schwerpunkten Barrierefreies Studieren und Stipendien/Studienfinanzierung sowie die Psychologische Studienberatung und auch eine Studentische Studienberatung. Darüber hinaus steht u.a. die Beratung des International Office und eine Beratung zum Studieren mit Kind zur Verfügung. Mit dem Career Service bietet die Hochschule den Studierenden ein umfangreiches Portfolio zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Übergang in den Beruf an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gesamtkonzeption des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden gut durchdacht. Allerdings ist eine Workload-Steigerung vom ersten Semester mit 15 CP in Richtung sechstes Semester mit 27 CP (Masterabschlussmodul) festzustellen, wobei das letzte Semester im Teilzeitstudiengang mit Blick auf den Umfang des Workloads nahezu einem Vollzeitstudiensemester entspricht. Hier empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den Workload zu überdenken, ihn ggf. zu reduzieren bzw. den Gesamt-Workload besser über die Semester zu verteilen.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden im Hinblick auf die vorausgesetzte Eingangsqualifikation gegeben, auch wenn in der Studieneingangsphase (wie in vielen anderen Masterstudiengängen auch) immer wieder an der Herstellung von einheitlichen fachlichen Voraussetzungen (z.B. im Bereich der Forschungsmethoden) gearbeitet werden muss.

Wie in allen berufsbegleitend angebotenen Studiengängen wird die Studierbarkeit im vorliegenden berufsbegleitend angebotenen Studiengang vom Umfang der Erwerbstätigkeit der Studierenden beeinflusst, welche die Bewältigung des Studiums erschweren und auch zur Nicht-Einhaltung der Regelstudienzeit beitragen kann. Und dies, obwohl die Hochschule Studieninteressierte ausdrücklich darauf hinweist, dass das Studium nur mit einer eingeschränkten Berufstätigkeit zu vereinbaren ist. Dass die Regelstudienzeit häufig nicht eingehalten wird, erklären die befragten Studierenden aber auch damit, dass einige ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen freiwillig eine längere Studiendauer eingeplant haben.

Zur Studierbarkeit trägt aus Sicht der Gutachtenden bei, dass nach der letzten Reakkreditierung im Jahr 2015 der Montag als ein fester Studientag im Semester etabliert wurde. Er ermöglicht den Studierenden in der Regel eine gute Planbarkeit und Organisation von Studium und Berufstätigkeit, auch wenn die Studierenden vor Ort darauf hinweisen, dass es in jedem Semester auch Abweichungen vom Montagstermin gibt (siehe auch Kriterium "Besonderer Profilanspruch").

Der in den Modulen definierte durchschnittliche Arbeitsaufwand ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben. Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte sind angemessen. Das Lernergebnis jedes Moduls ist so bemessen, dass es innerhalb von einem Semester erreicht werden kann. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf ECTS-Leistungspunkten nicht. Im Studiengang sind Maßnahmen zur Betreuung und Beratung von Studierenden und Studieninteressenten vorgesehen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist geregelt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die Stundenzahl für ein Creditpoint von 30 Stunden auf 25 Stunden reduziert, zwei Module im Studienablauf im Sinne der Workload-Entlastung im sechsten Semester (Empfehlung der Gutachtenden) neu platziert und dies in der vierten Änderungsordnung der Studiengangprüfungsordnung hinterlegt, die vom Fachbereichsrat am 15.12.2021 verabschiedet wurde und von der Hochschulleitung noch verabschiedet wird. Die neue Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Der neue Studienverlaufsplan (siehe nachfolgende Tabelle) wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Modul- / TG- Num- mer	Modul/ Teilgebiete	SWS	MP/SL	СР	Arbeitsaufwa	and in Stunden
					Kontaktzeit	Selbststu- dium
	Module des ersten Semesters	14	3 MP/3 SL	21	175	350
01	Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	6	MP1	9	75	150
01.1	Jugend und Kindheit im familialen Wandel	2	2 SL		25	50
01.2	Soziale Ungleichheit	2			25	50
01.3	Jugendliche Vergemeinschaftungsformen	2			25	50
02	Diversität und Intersektionalität	4	MP2	6	50	100
02.1	Kategorien sozialer Ungleichheit und Diversität	2			25	50
02.2	Intersektionalität und Interdependenz	2			25	50
03	Kinder und Jugend im Recht	4	MP3	6	50	100
03.1	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	2			25	50
03.2	Jugendkriminologie und Jugendstraf- recht	2	SL		25	50
	Module des zweiten Semesters	12	2 MP/4 SL	18	150	300
04	Gesundheit und Entwicklung	6	MP4	9	75	150
04.1	Gesundheitsförderung	2			25	50

04.2	Entwicklungsprozesse	2	2 SL		25	50
04.3	Klinische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter	2			25	50
05	Kinder- und Jugendhilfe		MP5	9	75	150
05.1	05.1 Theorien und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe		2 SL		25	50
05.2	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	2			25	50
05.3	Professionelles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe	2			25	50
	Module des dritten Semesters	12	2 MP/2 SL	18	150	300
06	Leitung und Organisation	6	MP6	9	75	150
06.1	Organisationstheorien	2			25	50
06.2	Leitung in der Sozialen Arbeit	2	2 SL		25	50
06.3	Wirkungsorientierung	2			25	50
07	Forschungsmethoden	6	MP7	9	75	150
07.1	Qualitative Methoden	2			25	50
07.2	Quantitative Methoden	2			25	50
07.3	Projektentwicklung	2	-		25	50
	Module des vierten Semesters	4	1 MP	21	50	475
08	Praxisforschung I	4	MP8	21	50	475
08.1	Durchführung				0	375
08.2	Begleitung	4			50	100
	Module des fünften Semesters	8	1 MP/1 P	21	50	475
09	Praxisforschung II	4		15	50	325
09.1	Auswertung	4	MP9		50	325
09.2	MA-Thesis		Р	6		150
	Module des sechsten Semesters	2		21	25	500
10	Abschluss	2				500
10.1	MA-Thesis		Р	15		375
10.2	Begleitseminar	2	SL	3	25	50
10.3	Kolloquium	0	Р	3	0	75
	1-6. Semester	48	9 MP/3 P/ 10 SL	120	600	2400

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" wird in Teilzeitform angeboten, um den Studierenden eine berufliche Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Die Studierenden können einerseits das Gelernte so unmittelbar in ihren Berufsalltag integrieren und bringen andererseits Erfahrungen aus dem Berufsalltag in das Studium mit ein. Um das nebenberufliche Studium zu ermöglichen, gibt es eines festen Studientag am Montag und ggf. Veranstaltungen am Dienstag ab 16 Uhr. Pro Semester kommen max. zwei bis drei Blockveranstaltungen an Wochenenden hinzu. Die erforderlichen Anwesenheitstage werden den Studierenden frühzeitig mittels eines elektronischen Veranstaltungsverzeichnisses mitgeteilt, um ihnen eine Absprache mit den jeweiligen Arbeitgebern zu ermöglichen. Die erforderlichen Studientage werden auf dem Studienportal des Fachbereichs veröffentlicht.

Die Angemessenheit der nebenberuflichen Belastung durch das Studium wird mittels Feedbackgesprächen sowie mit einer entsprechenden evaluativen Befragung durch die Evaluationsstelle bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" ist ein curricular verfasster, auf einen zweiten akademischen Abschluss ausgerichteter Teilzeitstudiengang, der berufsbegleitend angeboten wird. Damit bewirbt und kennzeichnet die Hochschule den Studiengang mit den Merkmalen "Teilzeit" und "berufsbegleitend", die hier kriterien-relevant sind.

Um das nebenberufliche Studium zu ermöglichen, wurde organisatorisch Vorsorge dahingehend getroffen, dass die Präsenzzeit auf einen festen Studientag am Montag und ggf. auf Veranstaltungen am Dienstag ab 16:00 Uhr begrenzt wurde. Hinzu kommen pro Semester zwei bis drei Blockveranstaltungen an Wochenenden. Der Montag als Studientag gibt Planungssicherheit und findet entsprechend positive Resonanz bei den Studierenden, so die Sicht der Lehrenden vor Ort. Die vor Ort befragten Studierenden berichten hingegen, dass es in jedem Semester auch Abweichungen vom Montag als Studientag gäbe, was eine Planbarkeit von Studium und Berufstätigkeit erschwere. Die Diskrepanz bzw. das Auseinanderdriften von Ankündigung und Realität habe sogar teilweise auch zu Studienabbrüchen beigetragen. Die Blockveranstaltungen ab Freitag werden von den Studierenden dahingehend kritisiert, dass für den ersten Block-Tag (Freitag) in der Regel Urlaub beim Arbeitgeber beantragt werden muss. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis. Sie empfehlen den Studiengangverantwortlichen, diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden zu suchen.

Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang auch auf die unter dem Kriterium "Studierbarkeit" erörterte Tatsache hin, das im sechssemestrigen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang eine Workload-Steigerung von 15 CP im ersten Semester bis zu 27 CP im sechsten Semester festzustellen ist, die bezogen auf die letzten Semester ggf. nur schwer mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren ist, und die ggf. auch zu dem häufigen Überschreiten der Regelstudienzeit beitragen kann.

Die Gutachtenden sehen es als gegeben an, dass im Studiengang gute Betreuungsarbeit für die berufsbegleitend Studierenden geleistet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studiengangverantwortlichen wird empfohlen, bezüglich der Festlegung und Einhaltung der Präsenztage und bezogen auf den Freitag im Rahmen von Wochenendblockveranstaltungen den Dialog mit den Studierenden zu suchen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Dadurch, dass primär Professorinnen und Professoren im Studiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" lehren, die zum großen Teil eigene Forschungsvorhaben durchführen und deren Ergebnisse publizieren, ist die Aktualität und Adäguanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in hohem Maße gegeben. Darüber hinaus ist die Teilnahme dieser Personen an einer einschlägigen wissenschaftlichen Tagung institutionell im Studiengang verankert. Durch die in den Studiengang integrierte Praxisforschung nehmen Studierende an aktuellen Forschungsfragen der Sozialen Arbeit aktiv teil. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen wiederum führt auch zur Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Methodisch-didaktische Innovationen können unmittelbares Resultat der Forschungstätigkeit der Professorinnen und Professoren sein. Studierende sind auch aktiv in die Evaluation und Reflexion der Lehrveranstaltungen eingebunden. Zur Vorbereitung der Reakkreditierung des Studiengangs wurde in einem einjährigen triangulativen Forschungsprojekt der bisherige Verlauf des Studiengangs umfassend untersucht. Es wurden sowohl Absolvierende als auch Studierende quantitativ mittels eines Fragebogens und qualitativ mittels eines Interviews befragt, wobei sowohl die Aktualität des fachlichen Diskurses ("State of the Art") als auch die methodisch-didaktischen Konzepte zur Vermittlung des Standes der Forschung eine Rolle spielten.

Bezogen auf die regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs verweist die Hochschule insbesondere auf die regelmäßigen Modulsitzungen (i.d.R. einmal im Semester), den Arbeitskreis "Qualität der Lehre" sowie auf die regelmäßigen Evaluationen. Darüber hinaus finden regelmäßige QM-Gespräche mit dem Rektorat statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet: Zum einen manifestiert sich dies in wissenschaftlichen Publikationen der professoral Lehrenden, deren Teilnahme an einschlägigen wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen sowie deren Rezeption der neuen fachrelevanten Literatur. Zum anderen durch die kritische Auseinandersetzung des professoralen Lehrpersonals mit dem neuesten Stand der Forschung sowie durch den Diskurs der Lehrenden mit Fachkolleginnen und -kollegen inner- und außerhalb des Fachbereichs und Studiengangs. Der Arbeitskreis "Qualität der Lehre", der sich regelmäßig einmal im Semester zu Modulsitzungen trifft, stellt für die Gutachtenden

nachvollziehbar sicher, dass die methodisch-didaktischen Ansätze und die Aktualität des Modulhandbuchs überprüft, diskutiert und, wenn notwendig, angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Thema Qualität und Qualitätssicherung hat an der Fachhochschule Dortmund einen hohen Stellenwert. Die "zentrale Evaluation" manifestiert sich in einem "Drei-Säulen-Modell": Dieses umfasst die Bereiche "Lehre und Studium", "Forschung" und "Zentrale Einrichtungen".

Entsprechend der vorliegenden "Evaluationsordnung für Studium und Lehre" vom 18.09.2018 finden an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 5 dieser Ordnung folgende Instrumente der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre Anwendung (diese Maßnahmen sind von der Evaluationsstelle zentral durchzuführen): Studieneingangsbefragungen, Studienverlaufsbefragungen, Befragungen von Absolvierenden, Befragungen von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern, Befragungen mit besonderen Fragestellungen (z.B. Modulbefragungen, Praxis, Auslandsaufenthalte etc.).

Im Rahmen der Befragungen werden diverse, zielgruppenspezifische Aspekte – wie beispielsweise Workload, Studienverzug bzw. Studienbelastungen – erfasst. Hinzu kommen Lehrveranstaltungsbefragungen. Mittels der Lehrveranstaltungsbefragungen erfahren die Lehrenden, wie die Studierenden Form und Inhalt Ihrer Lehrveranstaltungen einschätzen. Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und tragen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen bei. Gegenstand der Evaluation von Lehrveranstaltungen sind insbesondere: der didaktische Aufbau und Einsatz von Methoden und Techniken, Lehrenden- und Studierendenverhalten und die Interaktion miteinander, Unterstützung von Selbststudium und Prüfungsvorbereitung, veranstaltungsübergreifende Abstimmung, Rahmenbedingungen.

Die Lehrveranstaltungsbefragungen sollen in einer hochschulweiten "Woche der Evaluation" in der 2. Hälfte eines jeden Semesters gemeinsam durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der "Woche der Evaluation" wird durch die Hochschulleitung festgelegt. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden sind, entsprechend der Ordnung, dazu verpflichtet, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.

Die Ergebnisse der Evaluation finden Eingang in die Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Statistiken werden sowohl von den Fachbereichen als auch vom Rektorat verfolgt. Ggf. nimmt das Rektorat – beispielsweise bei den Jahresgesprächen zwischen dem Dekanat und dem Rektorat – eine Statistik als Anlass, um konstruktiv mit dem Fachbereich über die Situation im Studium und in der Lehre zu sprechen. Die Auswertung der Evaluation erfolgt entsprechend der Evaluationsordnung unter der Beachtung von datenschutzrechtlichen Belangen. Im Falle der Lehrveranstaltungsbewertung werden den Lehrenden jeweils nur ihre eigenen Ergebnisse mitgeteilt.

Neben den zentral vom Rektorat gesteuerten quantitativen Erhebungen hat der Fachbereich für Angewandte Sozialwissenschaften 2008 eine eigene Kommission zur Qualität der Lehre eingeführt. In dem Qualitätszirkel werden Themen von Lehrenden und Studierenden zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lehr- und Lernsituation behandelt. Mittelpunkt des Qualitätszirkels sind vorrangig die Wünsche und Erfordernisse der Studierenden im grundständigen Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit". Prinzipiell steht der Qualitätszirkel auch Masterstudierenden offen. Da die Studierenden aufgrund der berufsbegleitenden Form des Studienganges nur begrenzt Zeit haben, ist die Zahl der Teilnehmenden nicht so hoch wie bei den Studierenden des Bachelorstudiengangs.

Des Weiteren existieren statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs. Dabei stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Auswertung des Studien- und Prüfungsverlaufs zur Verfügung. Es gibt eine "ECTS-Erfolgsquote", eine "Statistik des Studienabbruchs", "Prüfungsstatistiken" sowie eine einmal pro Jahr veröffentlichte "Absovierendenstatistik" (ausführlich dazu Selbstbericht S. 16ff.). Studiengangbezogene Statistiken, u.a. mit einer ECTS-Statistik, einer Abbruchstatistik und einer Liste der Themen mit den Abschlussarbeiten, sind als Anlagen dem Selbstbericht beigefügt.

Die Abschlussnoten der Studierenden im Studiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" liegen im oberen Bereich und erklären sich durch die hohe Motivation der Absolvierenden sowie durch die engmaschige Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden. Auch die durchschnittliche Notenverteilung während des Studiums zeigt einen deutlichen Schwerpunkt aller Noten im Bereich von 1,0 bis 2,5. Die Gründe für mögliche Studienabbrüche werden im Selbstbericht (S. 17) differenziert analysiert. Die durchschnittliche Studiendauer ist durch die Umstellung von Diplom- auf BA- und MA-Studiengänge überall eher gestiegen. Verlängerungen der Studienzeiten über die Regelstudienzeiten hinaus sind in vorliegenden Masterstudiengang häufig, sie sind bedingt durch die Familiensituation (insbesondere die Geburt von Kindern), die berufliche Situation (viele Studierende arbeiten zwischen 20 und 25 Stunden pro Woche), aber auch dadurch, dass der durchschnittliche Aufwand, der für das Studium benötigt wird, unterschätzt wird. Gelegentlich sind auch ein Studienplatzwechsel, ein Auslandsaufenthalt persönliche Probleme oder das Nichtbestehen von Prüfungen Gründe für die Verlängerung von Studienzeiten.

Als erfolgreichste Maßnahme zur studienganginternen Qualitätssicherung im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" hat sich der Austausch von Studierenden mit dem Studiengangsleiter gezeigt. Als Ansprechpartner bezüglich organisatorischer wie inhaltlichen Themen stammen die wichtigsten Impulse für Veränderungen und Verbesserungen aus dem kontinuierlichen Dialog der Studiengangsleitung mit den Studierenden und Lehrenden des Studienganges. Zusätzlich werden durch die jährliche quantitative Zufriedenheitsbefragung (durchgeführt und ausgewertet von der zentralen Evaluationsstelle der Fachhochschule Dortmund) wichtige Erkenntnisse bezüglich der Einschätzung zur Lehr- und Lernqualität seitens der Studierenden erfasst und dem Studiengangsleiter in vertraulicher Form zugesandt.

Seit Anfang 2020 arbeitet eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Studiengang mit, die sich explizit mit Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs am Fachbereich beschäftigt, aber auch mit den beruflichen Perspektiven für die Absolvierenden. Sie führt und führte Einzel- und Gruppeninterviews zu den Verbesserungsmöglichkeiten in Lehre und Praxisforschung aus, sie entwickelte ein neues Konzept für eine Informationsveranstaltung für Studierende und sie lotete in enger Kooperation mit dem Studiengangsleiter weitere Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus.

Der Evaluationsbericht Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend In Theorie und Praxis" liegt vor. Er enthält u.a. Angaben zur Evaluation der Praxisrelevanz des Studiengangs, zur Zufriedenheit der Studierenden und zur studentischen Arbeitsbelastung. Auch Ergebnisse einer Studiengangbefragung aus dem Sommersemester 2020 liegen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis, der die Evaluation der "Forschung", der "Zentralen Einrichtungen" und den Bereich "Lehre und Studium" umfasst. Entsprechend der Evaluationsordnung von 2018 finden an der Fachhochschule Dortmund folgende Qualitätssicherungsinstrumente für Studium und Lehre Anwendung: Studieneingangsbefragungen, Studienverlaufsbefragungen, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, Befragungen von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern, Befragungen zu besonderen Themen. Darüber sind statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs vorgesehen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden sind in die Evaluationsprozesse eingebunden. Beides betrifft auch den zu akkreditierenden Studiengang.

Den Gutachtenden vorgelegt bzw. zur Verfügung standen statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, ein Evaluationsbericht mit Ergebnissen zur Praxisrelevanz des Studiengangs, zur Zufriedenheit der Studierenden und zur studentischen Arbeitsbelastung. Des Weiteren wurden aussagekräftige Ergebnisse einer im Sommersemester 2020 durchgeführten Studieneingangsbefragung vorgelegt. Ergebnisse aus einer aktuellen Absolvierendenbefragung lagen nicht vor. Aus Sicht der Gutachtenden wären Informationen über den Werdegang der Absolvierenden für die Programmverantwortlichen hilfreich, auch für die Weiterentwicklung und ggf. Nachjustierung des Studienprogramms. Hierzu arbeitet aber laut den Studiengangverantwortlichen seit Beginn des Jahres 2020 eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Diese befasst sich explizit mit Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs am Fachbereich und auch mit den beruflichen Perspektiven der Absolvierenden des Studiengangs. So führte sie Einzel- und Gruppeninterviews zu den Verbesserungsmöglichkeiten in Lehre und Praxisforschung, entwickelte ein neues Konzept für eine Informationsveranstaltung für Studierende und lotete in enger Kooperation mit dem Studiengangsleiter weitere Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus. Aus Sicht der Gutachtenden sollten die zusammengefassten Ergebnisse dieser "Interview-Studie" sowie einer aktuellen Absolvierenden-Befragung mit Verbleibstudie und ggf. Arbeitgeberbefragung vorgelegt werden. Was dem Studiengang diesbezüglich an Daten und Unterlagen zur Verfügung steht, konnte im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nicht abschließend geklärt werden.

Am 04.01.2022 hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung folgende Unterlagen zur Erfüllung der Auflage (Nachreichung von Evaluationsergebnissen) eingereicht: 1. Ausgewählte Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenstudie 2017/2018, 2. Evaluationsergebnisse der Studierendenbefragung 2014, 3. Ergebnisse der Studiengangbefragung Sommersemester 2020 sowie 4.eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Qualitätsmaßnahmen im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" mit einem Ausblick auf bereits eingeleitete und zukünftige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (qualitative Erhebung 2020). Die Gutachtenden haben diese Unterlagen positiv zur Kenntnis genommen und die Auflage als erfüllt bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FH Dortmund arbeitet daran, die Studiensituation von Studierenden, die Sorgearbeit leisten, zu verbessern und Chancengleichheit zu Studierenden ohne Familienpflichten herzustellen. Die Hochschule verfügt über das Zertifikat "Audit familiengerechte Hochschule". Sie lässt sich zur Weiterentwicklung regelmäßig neu auditieren. Die Hochschule bietet des Weiteren verschiedene Beratungsangebote und Serviceleistungen für studierende Eltern an, z.B. im zentralen Familien-Service, durch Ansprechpersonen "Familie" in den Fachbereichen und mittels studentischen "familyscouts". Daneben ist es der Hochschule ein wichtiges Anliegen, die Studiensituation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu verbessern und Chancengleichheit herzustellen. Entsprechend unterstützt sie ein chancengerechtes Studium von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. In Kooperation mit der Inklusionsbeauftragten der Hochschule arbeitet die Abteilung der Allgemeinen Studienberatung an der Entwicklung der Maßnahmen und hält konkrete Angebote zum kompletten Student Lifecycle bereit.

Der Anteil an weiblichen Studierenden und die Studiensituation von Frauen divergieren sehr stark zwischen den an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen. Das Gleichstellungsbüro der Hochschule tauscht sich regelmäßig mit der Hochschulleitung und den Fachbereichen zur Geschlechtergerechtigkeit aus. Die Hochschule verfügt seit 2017 über eine umfänglichen "Rahmenplan Gleichstellung", der dem Selbstbericht beigefügt ist. Darauf aufbauend hat auch der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften 2018 einen "Gleichstellungsplan" verabschiedet, der ebenfalls vorliegt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in § 22 Abs. 5 geregelt. Zudem gibt es einen Leitfaden und eine Richtlinie des Rektorats für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt aus Sicht der Gutachtenden über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Fachbereichs und des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in § 22 Abs. 5 angemessen geregelt. Die Tatsache, dass der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften seit 2018 über einen eigenen "Gleichstellungsplan" verfügt, wird positiv zur Kenntnis genommen. Die gute Beratung der Studierenden durch die Lehrenden wird von den vor Ort befragten Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Am 04.01.2022 hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung folgende Unterlagen zur Erfüllung der Auflage (Nachreichung von Evaluationsergebnissen) eingereicht: Ausgewählte Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenstudie 2017/2018, 2. Evaluationsergebnisse der Studierendenbefragung 2014, 3. Ergebnisse der Studiengangbefragung Sommer-semester 2020 sowie 4.eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Qualitätsmaß-nahmen im Masterstudiengang "Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis" mit einem Ausblick auf bereits eingeleitete und zukünftige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (qualitative Erhebung 2020). Die Gutachtenden haben diese Unterlagen zur Kenntnis genommen und die Auflage als erfüllt bewertet. Des Weiteren hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung die Stundenzahl für ein Creditpoint von 30 Stunden auf 25 Stunden reduziert, zwei Module im Studienablauf neu platziert und dies in der vierten Änderungsordnung der Studiengangprüfungsordnung hinterlegt, die vom Fachbereichsrat am 15.12.2021 verabschiedet wurde und von der Hochschulleitung noch verabschiedet wird. Diese neue Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft (siehe dazu Kriterium "Studierbarkeit"). Des Weiteren wurden einige Empfehlungen der Gutachtenden umgesetzt. Die Gutachtenden bewerten die Auflage als erfüllt und die vorgenommenen Änderungen im Studienverlauf positiv.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung StudakVO) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit", der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg am 08.06.2016 verabschiedet wurde.
- Die auf Wunsch der Gutachtenden vorgelegten und eingesehenen Abschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den erörterten Fragen- und Themenstellungen dem Masterniveau.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des N\u00e4heren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtenden-Gremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Joachim König, Evangelische Hochschule Nürnberg

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Universität Vechta

b) Vertreterin der BerufspraxisMarion Ramrath, Jugendamt/Jugendförderung Ratingen

c) StudierenderJonas Böser, Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Datenblatt

Daten zum Studiengang



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis Master, F17

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten ⁴⁾		enanfängerinn beginn in Sem			nen in RSZ oo enbeginn in Se		AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	on Frauen insges		davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
	mogocamic	absolut	%	mogodani	absolut	%	mogodani	absolut	%	mogocame	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020												
WS 2019/2020	26	21	81%				9	9	100%	9	9	100%
SS 2019				1	1	100%	1	1	100%	6	5	83%
WS 2018/2019	24	23	96%				3	3	100%	3	3	100%
SS 2018										2	2	100%
WS 2017/2018	24	22	92%									
SS 2017												
WS 2016/2017	31	29	94%				3	3	100%	3	3	100%
SS 2016				5	4	80%	5	4	80%	7	5	71%
WS 2015/2016	31	28	90%				3	3	100%	3	3	100%
SS 2015										9	9	100%
WS 2014/2015	25	21	84%				1			1		
SS 2014				1	1	100%	1	1	100%	3	3	100%
WS 2013/2014	24	19	79%				3	2	67%	3	2	67%
Insgesamt	185	163	88%	7	6	86%	29	26	90%	49	44	90%

Tigeben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ semesterbezogene Kohorten werden von der HIS Hochschul-Informations-System eG nicht unterstützt



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis Master, F17

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020					
WS 2019/2020	6	3			
SS 2019	4	4			
WS 2018/2019	1	4			
SS 2018	1	3			
WS 2017/2018	2	1	1		
SS 2017	1	1			
WS 2016/2017	2	4			
SS 2016	4	4			
WS 2015/2016	3	2			
SS 2015	2	7			
WS 2014/2015		2	2		
SS 2014		3			
WS 2013/2014	1	2			
Insgesamt	27	40	3		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis Master, F17 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020					
WS 2019/2020			9		9
SS 2019		1		7	8
WS 2018/2019			3	2	5
SS 2018				4	4
WS 2017/2018				4	4
SS 2017				2	2
WS 2016/2017			3	3	6
SS 2016		5		3	8
WS 2015/2016			3	2	5
SS 2015				9	9
WS 2014/2015			1	3	4
SS 2014		1		2	3
WS 2013/2014			3		3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.02.2020	
Eingang der Selbstdokumentation:	08.06.2021	
Zeitpunkt der Begehung:	03.11.2021	
Erstakkreditiert am:	Von 01.09.2010 bis 30.09.2015	
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS	
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022	
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Prorektorin für Lehre und Studium; Kanzler; Vertreter Berichtswesen und Akkreditierung), Fachbereichsleitung (Dekanin; Prodekan für Lehre und Studiengangentwicklung; Prodekanin; Vertreter Berichtswesen und Akkreditierung), Programmverantwortliche und Lehrende sowie vier Studierende aus dem Studiengang	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	J.	

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).	
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)	
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat	
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts	
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma- len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.	
MRVO	Musterrechtsverordnung	
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien	
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag	

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäguate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO